

für die Ortsgemeinde Misselberg

AZ:

**16 DS 17/ 0014**

Sachbearbeiter: Herr Bonn

**VORLAGE**

| <b>Gremium</b>                    | <b>Status</b>     | <b>Datum</b>      |
|-----------------------------------|-------------------|-------------------|
| <b>Ortsgemeinderat Misselberg</b> | <b>öffentlich</b> | <b>30.01.2025</b> |

**Wahl des Ersten Beigeordneten inkl. Ernennung und Vereidigung****Sachverhalt:**

Herr Björn Heck ist vom Amt des 1. Ortsbeigeordneten zurückgetreten.

Nach § 50 der Gemeindeordnung hat daher eine Neuwahl des 1. Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Misselberg zu erfolgen.

Der/die Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters bei dessen Verhinderung (Vertreter im Verhinderungsfall).

Der/die Erste Beigeordnete ist in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung (durch Stimmzettel) zu wählen (§ 53 a in Verbindung mit § 40 GemO).

Das Stimmrecht des Ortsbürgermeisters ruht bei Wahlen (§ 36 Abs. 3 Nr.1 GemO).

Die Ernennung, Vereidigung und Einführung erfolgt durch den Ortsbürgermeister (§ 54 GemO).

Der Erste Beigeordnete ist nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zum Beamten zu ernennen.

Es ist folgender Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung für Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Beamtinnen und Beamte, die erklären, aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten zu wollen, können anstelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel sprechen.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister